

Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts:

1. Geändert wird der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) und der Allgemeine Teil der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) durch Änderung der Übergangssatzung 2020/Master. **In der Übergangssatzung vom Mai 2020 gab es Regelungen, die auf das Sommersemester 2020 begrenzt waren. Diese werden nun auch für das Wintersemester 2020/21 übernommen.**

Sofern in den Besonderen Teilen anderslautende Regelungen enthalten sind, sind die Regelungen der geänderten Übergangssatzung zum Allgemeinen Teil für die Übergangszeit vorrangig anzuwenden.

2. Die Änderungen sollen für eine Übergangszeit bestehende SPOMa und ZuSMa Regelungen öffnen bzw. erweitern, um die besonderen Umstände bei Entscheidungen zum Studien- und Prüfungsverlauf besser berücksichtigen zu können. Durch mehr Flexibilität und Handlungsspielraum sollen mögliche Nachteile für die Studierenden verhindert oder zumindest vermindert werden können.

Was ändert sich durch die Änderung der Übergangssatzung im Wintersemester 2020/21 in der SPOMa:

1. Die Frist für den Antrag zur Feststellung der ergänzenden Studienleistungen bei unter Auflage für das Wintersemester zugelassenen Studierenden kann wieder durch das Zentrale Prüfungsamt verlängert werden.
2. Bei Einstufungsentscheidungen für das Wintersemester 2020/21 kann flexibel auf die möglichen Auswirkungen reagiert werden.
3. Schriftliche Prüfungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch online-gestützt durchgeführt werden.
4. Auch im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 gibt es keine terminierten Prüfungen (weder durch den Besonderen Teil festgelegt, noch durch Nichtbestehen in vorherigen Semestern als Terminierung entstanden). Es ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich.
5. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit wird wieder ohne Antrag um fünf Wochen verlängert.
6. Sämtliche Übergangs-Regelungen entfallen wieder ab dem Sommersemester 2021.

HINWEIS: Alle übrigen Regelungen der Übergangssatzung 2020/Master aus dem Mai 2020, die nicht auf das Sommersemester 2020 begrenzt waren, gelten im Wintersemester 2020/21 weiter.

Was ändert sich durch die Änderung der Übergangssatzung im Wintersemester 2020/21 in der ZuSMa:

Auf formlosen Antrag an das Studierendensekretariat kann auch im Wintersemester die Monatsfrist zur Nachreichung des vollständigen Notenspiegels mit der endgültigen Gesamt-Abschlussnote des Bachelorstudiums oder des endgültigen Bachelor-Abschlusszeugnisses geeignet verlängert werden.